

TERRE DES FEMMES fordert besonderen Schutz für Frauen auf der Flucht

Frauen auf der Flucht sind besonders schutzbedürftig. Sie sind in allen Phasen der Flucht einem besonderen Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Auch leiden viele weibliche Geflüchtete unter geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen, die sie bereits in ihren Herkunftsländern gemacht haben. TERRE DES FEMMES fordert, dass der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen und Minderjährigen auf allen Etappen der Flucht Rechnung getragen wird.

Zur Unterbringung geflüchteter Frauen

Asylsuchende leben oft monatelang auf engstem Raum zusammen. Dazu kommt, dass viele infolge von Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht stark traumatisiert sind. Den Asylsuchenden fehlen Rückzugsmöglichkeiten. Häufig werden die Sanitäranlagen gemeinschaftlich genutzt, sind weder nach Geschlechtern getrennt noch abschließbar. Diese gewaltbegünstigende Konstellation bietet insbesondere geflüchteten Frauen und ihren Kindern kaum Schutzmöglichkeiten.

Vermeidung gewaltfördernder/-begünstigender Zustände:

- In Gemeinschaftsunterkünften müssen alleinfliehende Frauen (und ihre Kinder) räumlich getrennt von männlichen Bewohnern in Wohnungen oder Wohneinheiten untergebracht werden können.
- Notwendig sind abschließbare Räume für alleinfliehende Frauen (und ihre Kinder).
- Notwendig sind der Ausbau von Unterkünften speziell für alleinfliehende Frauen (und ihren Kindern) sowie der Ausbau von Schutzunterkünften für geflüchtete Frauen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.
- Sanitäranlagen müssen nach Geschlechtern getrennt und abschließbar sein.

Verankerung eines Gewaltschutzkonzepts in allen Unterkünften:

- Alle BewohnerInnen müssen niedrigschwellig, ggf. muttersprachlich, über die Rechtslage und bestehende Unterstützungsmöglichkeiten in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt informiert werden.
- Die Verankerung eines gemeingültigen/standardisierten Gewaltschutzkonzeptes zur Prävention von und Intervention bei geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Benennung fester, besonders geschulter (weiblicher) Ansprechpersonen, denen sich Betroffene sowie ZeugInnen von geschlechtsspezifischer Gewalt anvertrauen können.

- Uneingeschränkte Anwendbarkeit des Gewaltschutzgesetzes. Eine sofortige räumliche Trennung von dem/r (mutmaßlichen) TäterIn muss unbedingt möglich sein. Handelt es sich bei der gewalttätigen Person um eine/n BewohnerIn, sollte grundsätzlich die Betroffene entscheiden können, ob sie oder der/die TäterIn die Unterkunft verlassen muss.
- Schulung bzw. Weiterbildung zu geschlechtsspezifischer Gewalt von der Polizei sowie aller hauptwie ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die in den Unterkünften tätig sind.

Geschlechtsspezifische Asylgründe müssen ernst genommen werden

Asylsuchende aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ durchlaufen ein verkürztes Asylverfahren. Die Einzelfallprüfung bei Asylsuchenden aus Herkunftsländern, die staatlicherseits als „sicher“ eingestuft werden, ist i.d.R. als völlig unzureichend zu bewerten. So haben es Asylsuchende, die in ihrem Herkunftsland geschlechtsspezifischer Verfolgung ausgesetzt sind, in dem verkürzten Verfahren noch schwerer ihren Anspruch auf Asyl geltend zu machen.

- Geschlechtsspezifische Verfolgung muss als Asylgrund ernst genommen und umfassend anerkannt werden.
- Die Einzelfallprüfung muss Kern des Asylverfahrens sein.

Familiennachzug

Mehrere Tausend Geflüchtete in Deutschland haben einen Anspruch auf Familiennachzug. Die Bearbeitungszeiten können derzeit bei mehr als einem Jahr liegen. Vor diesem Hintergrund verzichten die zurückgebliebenen Angehörigen – oftmals Frauen (mit ihren Kindern) – auf ihr Recht auf Familiennachzug und sehen sich gezwungen, ihr Schicksal in die Hände von Schleusern zu legen.

- Die Bearbeitungszeiten der Anträge auf Familiennachzug müssen deutlich verringert bzw. die Einreise von Familienangehörigen drastisch verbessert werden.
- Nachweislich bleiben erheblich mehr Frauen als Männer in den derzeitigen Krisen- und Kriegsregionen zurück. Die Regelungen des Familiennachzuges reichen nicht aus und lassen Frauen (und ihre Kinder), die alleinstehend sind, unberücksichtigt. Es sollte ein besonderes Aufnahmekontingent für Frauen und Kinder aus den derzeitigen Krisen- und Kriegsregionen beschlossen werden.

Recht auf Hilfe und Unterstützung in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt

Zahlreiche Asylsuchende leiden infolge geschlechtsspezifischer Gewalterfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht unter schwerwiegenden und unbedingt zu behandelnden körperlichen sowie psychischen Belastungen. Durch das Asylbewerberleistungsgesetz bestehen insbesondere in Bezug auf die oftmals unbedingt notwendige psychosoziale Unterstützung gravierende Versorgungslücken. Aber auch die medizinische Versorgung ist völlig unzureichend.

- Unbedingt notwendig sind die stabile Finanzierung und der flächendeckende Ausbau spezialisierter und niedrigschwelliger/muttersprachlicher Beratungsangebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Gesundheitsleistungen müssen für alle Menschen, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zugänglich sein.

- Dolmetscherleistungen müssen als notwendiger Teil der gesundheitlichen Versorgung verstanden und folglich als solche finanziert werden.

Förderung der Integration

Integration darf nicht länger eine Frage des Aufenthaltsstatus sein. Asylsuchenden muss die Teilhabe am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben möglich sein.

- Allen Geflüchteten muss frühzeitig, d.h. bereits im laufenden Asylverfahren, der Zugang zu einem Integrationskurs offenstehen.
- In allen Integrationskursen sollte explizit über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, über die deutsche Rechtsituation in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt sowie über bestehende Unterstützungsstrukturen informiert werden.

Berlin 21.10.2015